Zusätzliche Angaben des Arbeitnehmers

- bei Neueinstellung von Beschäftigten innerhalb der Gleitzone –

(ab 01.01.2024 538,01 bis 2.000,- EUR monatlich)

Arbeitgeber	(Stempel)	
Personalnummer	(von mir vergeben)	
Name, Vorname		

Weitere Angaben

O Schüler Schule .....

O Student Immatrikulationsnummer .....
Universität/Hochschule: .....
Semesterbescheinigung ist beigefügt .....

O Bezieher von Arbeitslosengeld / Unterhaltsgeld / .....

O Beim Arbeitsamt als arbeitssuchend gemeldet.

Ich verzichte auf die Reduzierung des beitragspflichtigen Arbeitsentgelts in der Rentenversicherung.

O Ja Die anliegende Erklärung habe ich gelesen und die Verzichtserklärung (umseitig) ist unterschrieben.
O Nein .....
Unterschrift der / des Beschäftigten

Weitere Beschäftigungsverhältnisse
(auch geringfügige Beschäftigungen!) (im laufenden Kalenderjahr) O Ja O Nein

Firma mit Anschrift	vom	bis	Bruttoentgelt **monatl.** ca. EUR	Tage pro Woche	wöchentliche Std.-Zahl

Mit meiner Unterschrift bestätige ich die Richtigkeit obiger Angaben und verpflichte mich, Veränderungen während meiner Tätigkeit dem Arbeitgeber unaufgefordert und unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Mir ist bekannt, dass ich bei Verstößen gegen meine Mitwirkungspflicht bei der Angabe weiterer Beschäftigungsverhältnisse zum Schadenersatz herangezogen werden kann.

Datum: .....

.....
Unterschrift der / des Beschäftigten

Dieser Bogen, sowie der „Personalbogen Allgemein für alle Arbeitnehmer“ ist vollständig auszufüllen und zu beantworten!

Hinweise zur Erklärung zur Rentenversicherungsermäßigung für Beschäftigungen im Niedriglohnsektor

Stand: 1.10.2022

1. Füllen Sie bitte diese Erklärung vollständig aus und senden Sie diese möglichst bald an Ihren Arbeitgeber.

2. Beschäftigungen im Niedriglohnsektor (Gleitzone)
Ein Beschäftigungsverhältnis in der Gleitzone liegt nach § 20 Abs. 2 SGB IV vor, wenn das aus der Beschäftigung erzielte Arbeitsentgelt im Bereich von 520,01 EUR bis 1.600,00 EUR im Monat liegt und die Grenze von 1.600,00 EUR im Monat regelmäßig nicht überschreitet. Werden mehrere Beschäftigungen ausgeübt, gelten ebenfalls die besonderen Regelungen der Gleitzone, wenn das insgesamt erzielte Arbeitsentgelt innerhalb der Gleitzone liegt.
Für Arbeitnehmer, die eine Beschäftigung innerhalb der Gleitzone ausüben, besteht in allen Zweigen der Sozialversicherung grundsätzlich Versicherungspflicht nach den allgemeinen Vorschriften. Für die Beitragsberechnung und Beitragstragung bei Beschäftigungen mit einem regelmäßigen monatlichen Arbeitsentgelt innerhalb der Gleitzone gelten in der Kranken-, Pflege-, Renten-, und Arbeitslosenversicherung besondere Regelungen. Im Ergebnis haben die Arbeitgeber weiterhin den „vollen" Beitragsanteil zu den einzelnen Versicherungszweigen zu tragen. Der Arbeitnehmer trägt jedoch nur einen reduzierten Beitragsanteil, der am Beginn der Gleitzone bei 520,01 EUR ca. 4% des tatsächlichen Arbeitsentgelts beträgt und bis zum Ende der Gleitzone bei 1.600,00 EUR auf den vollen Beitragsanteil (ca. 20% des tatsächlichen Arbeitsentgelts) progressiv ansteigt.
In der Rentenversicherung richtet sich die Höhe der Rentenansprüche u.a. nach dem beitragspflichtigen Arbeitsentgelt. Aufgrund der Reduzierung des beitragspflichtigen Arbeitsentgelts und daraus folgend des verringerten Arbeitnehmerbeitrags bei Beschäftigungen in der Gleitzone, werden der späteren Rentenberechnung für diese Zeit auch nur die reduzierten Arbeitsentgelte zugrunde gelegt. Das heißt, aufgrund des **reduzierten Arbeitnehmerbeitrages** erwirbt der Beschäftigte **reduzierte Rentenanwartschaften**.
Versicherungspflichtige Arbeitnehmer, die eine Beschäftigung in der Gleitzone ausüben, haben in der Rentenversicherung die Möglichkeit, auf die **Reduzierung des beitragspflichtigen Arbeitsentgelts zu verzichten** und den **vollen Arbeitnehmerbeitrag** zu zahlen (§ 163 Abs. 10 Satz 6 SGB VI). Durch den Verzicht auf die Anwendung der besonderen Regelung zur Gleitzone in der Rentenversicherung können die damit verbundenen rentenmindernden Auswirkungen in der gesetzlichen Rentenversicherung vermieden werden.
Hierzu müssen Sie gegenüber Ihrem Arbeitgeber schriftlich erklären, dass Sie bei Vorliegen einer Beschäftigung im Niedriglohnsektor der Beitragsberechnung in der Rentenversicherung als beitragspflichtige Einnahme das tatsächliche Arbeitsentgelt zugrunde gelegt werden soll. Die Erklärung kann jedoch nur für die Zukunft und bei mehreren Beschäftigungen nur einheitlich abgegeben werden. Geht die Verzichtserklärung innerhalb von zwei Wochen nach Aufnahme der Beschäftigung beim Arbeitgeber ein, wirkt sie auf den Beginn der Beschäftigung zurück, falls Sie dies wünschen. **Sie ist für die Dauer der Beschäftigung bindend.**

Erklärung zur Rentenversicherungsermäßigung für Beschäftigungen im Niedriglohnsektor (Gleitzone)

Dieses Formular dient der nach § 2 Abs. 1 Satz 4 des Nachweisgesetzes erforderlichen Verpflichtung des Arbeitgebers, den/die Arbeitnehmer/in auf die Möglichkeit des Verzichts der Reduzierung der Rentenversicherungsbeiträge bei einem Beschäftigungsverhältnis innerhalb der Gleitzone, hinzuweisen (vgl. § 5 Abs. 2 Satz 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch).

Name	Vorname
Arbeitgeber	Geburtsdatum

Ich erkläre, dass ich in meinem Beschäftigungsverhältnis im Niedriglohnsektor auf die Reduzierung des beitragspflichtigen Arbeitsentgelts in der Rentenversicherung
□ ab dem verzichte und den vollen Arbeitnehmerbetrag zahlen möchte

Ich erkläre, dass ich in meinem Beschäftigungsverhältnis im Niedriglohnsektor auf die Reduzierung des beitragspflichtigen Arbeitsentgelts in der Rentenversicherung
□ ab dem nicht verzichte.

Das Merkblatt für Beschäftigungen im Niedriglohnsektor (Gleitzone) habe ich zur Kenntnis genommen.

_____ _____
Datum Unterschrift der/des Beschäftigten